

Geschäftsordnung

der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Euskirchen

Präambel

Die Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für:

- psychisch kranke und seelisch behinderte
- suchtkranke
- geistig und körperbehinderte Menschen

im Kreis Euskirchen ist Anliegen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG).

Hauptberufliche, Ehrenamtliche, Verantwortliche, Betroffene und Angehörige, engagieren sich in der PSAG im Sinne eines multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatzes auf allen Ebenen gleichberechtigt und freiwillig.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft im Kreis Euskirchen" (abgekürzt PSAG).
2. Die PSAG hat ihren Sitz in Euskirchen.

§ 2 Aufgaben und Zweck der PSAG

1. Die PSAG hat die Aufgabe, die Lebenssituation und die Hilfsangebote für psychisch kranke und behinderte Bürger im Kreis Euskirchen zu verbessern und zu fördern. Dazu gehört die Unterstützung des Koordinators:
 - bei der Bestandsaufnahme: sachlich und regional
 - bei der Bedarfsplanung: sachlich und regional
 - bei der Koordinierung der Planungen
 - bei der Feststellung der Prioritäten aus fachlicher Sicht.
2. Weitere Zwecke der PSAG sind:
 - Weiterentwicklung der Hilfen auf der Grundlage des gemeindenahen, gemeindeintegrierten Ansatzes, vor allem durch Erfahrungsaustausch und regelmäßige Information, sowie durch regionale Kooperation.
 - Vertretung und Artikulation der Interessen der Betroffenen; dazu gehören u. a. Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Behörden, Organisationen, Politik und Öffentlichkeit.
 - Förderung der gesellschaftlichen Integration von psychisch kranken und behinderten Menschen auf den verschiedenen Ebenen durch Öffentlichkeitsarbeit.

- Informationen, Beratung und Anregung für den sachgerechten Ausbau der Hilfsangebote und Unterstützung notwendiger Neugründungen.
 - Anregung, Veranstaltung und Durchführung von Arbeitstagungen, Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften sowie Förderung der Fortbildung für Träger, Mitarbeiter und Interessierte.
3. Die PSAG ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 4. Eigene Einrichtungen zur Beratung und Betreuung kranker oder behinderter Menschen werden von der PSAG nicht gegründet und unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitritt

1. Die Mitglieder in der PSAG können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich des Kreises Euskirchen
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für psychisch kranke oder behinderte Menschen erbringen,
 - Personen bzw. Organisationen vertreten, die in diesem Bereich tätig oder interessiert sind,
 - Betroffene und Angehörige,
 - Selbsthilfegruppen und Ehrenamtliche.
2. Der Beitritt erfolgt durch aktive Teilnahme an den Arbeitskreisen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wenn das Mitglied nicht mehr aktiv teilnimmt.
2. Über den Ausschluss für den ein wichtiger Grund gegeben sein muss, entscheidet der Vorstand und Beirat durch mehrheitlichen Beschluss. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Zur Zeit bestehen 6 Arbeitskreise:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Gerontopsychiatrie
- Allgemeine Psychiatrie
- Suchterkrankungen
- Psychotherapie, Psychosomatik und Beratung
- Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Arbeitskreise wählen mit einfacher Mehrheit den Arbeitskreisleiter und seinen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils nach den Vorstandswahlen.

3. Bei Bedarf können ad hoc Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) zwei Beisitzern
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden durch Handzeichen, auf Antrag in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der PSAG. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen der Vorstand und die Beisitzer ein Ersatzmitglied für die Dauer Amtsperiode.
3. Der Vorstand leitet die PSAG. Nach Ablauf von zwei Jahren bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt bis zur nächstmöglichen Vollversammlung
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Sitzungen. Er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. In seiner Vertretung hat der stellvertretende Vorsitzenden alle Rechte und Pflichten.
5. Der Koordinator der psychiatrischen und psychotherapeutischen /psychosomatischen Versorgung des Kreises Euskirchen ist geborenes Mitglied des Vorstandes der PSAG.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Protokollführung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt dem Geschäftsführer.
7. Der Vorstand vertritt die PSAG nach innen und nach außen.

§ 7 Beschlussfassung von Vorstand

1. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen seine Beschlüsse.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der PSAG ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern 2 Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu übersenden. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der PSAG, die nicht dem Vorstand/Beirat übertragen sind; insbesondere obliegt ihr:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 a) und b)
 - Beschlussfassung über Schwerpunkte und Aufgaben gemäß § 2
 - Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Die Sitzungen sind öffentlich.

Euskirchen, den 17.11.2004